

— **Stellungnahme**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V.

zum

— **Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

einer

**Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-
Testverordnung**

vom 3. Januar 2023

Der vorliegende Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung sieht vor, den Anspruch auf Bürgertestungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV) weiter einzuschränken. Mit der Neuregelung entfällt der Testanspruch für zuvor positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen zur Beendigung der Absonderung. Diese Änderung der TestV begründet das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Wegfall der Absonderungsregelungen in mittlerweile sechs Bundesländern. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden diese Regelungen faktisch auch auf die weiteren zehn Bundesländer übertragen. Kritisch ist anzumerken, dass damit ein Anreiz für die Bevölkerung geschaffen wird, sich nicht mehr bei offiziellen Teststellen zu testen, da man sich andernfalls über die gesamte Dauer absondern muss. Durch offizielle Teststellen bestätigte Testungen werden in Zukunft nur noch für den in § 4a TestV weiterhin enthaltenen, sehr begrenzten Personenkreis möglich sein.

Im Ergebnis sind damit auch die offiziellen Meldewege positiver Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgehebelt und die Inzidenzwerte werden weiter an Aussagekraft verlieren. Dies erschwert einen Überblick über die Entwicklung des Infektionsgeschehens erheblich. Auch vor dem Hintergrund befürchteter Mutationen aufgrund der gegenwärtigen Infektionsdynamik in China sollte dies unbedingt nochmals überdacht werden, zumal der Bundesgesundheitsminister bereits eine genaue Beobachtung des Infektionsgeschehens und des Auftretens möglicher Mutationen angekündigt hat.

Darüber hinaus ist die TestV weiterhin inkonsistent und fügt sich nicht in die weiteren pandemiebedingten Gesetze und Verordnungen ein. Wenn die zentrale Herausforderung darin liegt, „die verfügbaren (intensiv-)medizinischen Kapazitäten vor Überlastung zu schützen, die sonstigen kritischen Infrastrukturen personell aufrechtzuerhalten sowie insbesondere schwere und tödliche Krankheitsverläufe von COVID-19 zu vermeiden und dabei den Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten“ (s. Begründung im vorliegenden Verordnungsentwurf), ist es absolut nicht nachvollziehbar, warum die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24.11.2022 geregelte Aufhebung des Anspruchs und der Finanzierung von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für Gesundheitspersonal, Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten beibehalten wird. Zeitgleich bestehen die umfangreichen Testvorschriften, die in § 28b Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben sind, bis zum 07.04.2023 fort. **Aus diesem Grund sind die Regelungen zum Anspruch, zur Leistungserbringung und Vergütung im Rahmen der TestV zwingend an die Laufzeiten der übrigen Pandemievorschriften anzupassen und bis zum 07.04.2023 zu verlängern.** Ohnehin soll mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf der Testanspruch nur auf die oben genannten Personengruppen beschränkt werden, weshalb die unterschiedlichen Termine zum Außerkrafttreten der verschiedenen Vorschriften inhaltlich nicht begründbar sind.